



BdB e.V. • Schmiedestr. 2 • 20095 Hamburg

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, 24. Oktober 2023

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e.V.

zum Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BT-Drs. 20/8864)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 8.000 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführer: Dr. Harald Freter

Der BdB begrüßt, dass die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Forderung u.a. des BdB nach einem Inflationsausgleich für Berufsbetreuer*innen aufgegriffen und in der Begründung die besondere Dringlichkeit und Unabhängigkeit von der anstehenden Evaluation sehr deutlich gemacht haben.

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen den Ansatz, die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst anhand der Referenz eines angestellten Vereinsbetreuers auf die einzelne Betreuung umzulegen. Dieser Ansatz und insbesondere seine konkrete rechnerische Umsetzung beinhalten jedoch eine Reihe von entscheidenden Schwächen, auf die im Folgenden kritisch eingegangen wird.

Referenzmodell eines angestellten Vereinsbetreuers vs. gestiegene Betriebskosten

Der Gesetzentwurf verkennt, wie vom BdB in der Vergangenheit mehrfach dargelegt, dass Berufsbetreuer*innen aus einer eventuellen Vergütungsanpassung nicht nur ihre erhöhten Betriebsausgaben, sondern auch ihren persönlichen Lebensunterhalt bestreiten müssen. Entsprechend müssen Betreuungsvereine nicht nur die Gehälter ihrer Mitarbeiter*innen zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben, sondern auch ihre gestiegenen Betriebsausgaben refinanzieren. Dem wird eine Orientierung alleine an der Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst in der vorgelegten Form nicht gerecht.

Nicht nur die Gehalts-, sondern auch die Betriebskosten sind sowohl für selbstständige Berufsbetreuer*innen als auch für Betreuungsvereine in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Die der Begründung zum Gesetzentwurf zugrunde liegenden Berechnungen (S. 10) beziehen sich zum Teil auf Ergebnisse der vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BdB durchgeführten Mitgliederbefragung¹. Im Zusammenhang mit dieser Mitgliederbefragung erfolgte aber auch eine Untersuchung der Kostensteigerung in Betreuungsbüros in den Jahren 2019 bis 2022 anhand einer ergänzenden Befragung zu einem statistischen Warenkorb².

Die Ergebnisse belegen u.a., dass seit 2019 z.B. die Kosten für Mitarbeiter*innen um 21,7 %, die Raumkosten um 19,2 %, die Versicherungskosten um 18,3 % und die sonstigen Kosten um 18,2 % gestiegen sind (S.172). Im Mittel sind die Kosten für Berufsbetreuer*innen zwischen

¹ Mitgliederbefragung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen (BdB), Teil 1: Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_1_Teil_der_BdB-Mitgliederbefragung_2022_2023.pdf

² Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019-2022- Mitgliederbefragung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen, https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Warenkorb_Selbstst%C3%A4ndige_EV.PDF

2019 und 2022 um 19,3 % gestiegen. Da auch diese Kostensteigerungen gegenfinanziert werden müssen, bleibt Berufsbetreuer*innen bei Zahlung eines gleich hohen Inflationsausgleichs ein wesentlich geringerer Betrag für den Ausgleich des inflationsbedingten Kaufkraftverlustes übrig als einem*einer auf Grundlage des TVÖD bezahlten Angestellten.

Man kann die Gehaltssteigerung eines*einer Angestellten deshalb nicht als Basis für die Berechnung nehmen. Laut der Mitgliederbefragung des BdB (Teil 1, S. 56) beträgt der mittlere Umsatz je Klient*in jährlich 1.610,- €, monatlich also 134,17 €. Die als Ausgleich vorgesehenen monatlich 7,50 € je Betreuung würden deshalb lediglich 5,59 % betragen, während für den Zeitraum 2022/2023 auf Grundlage der auf S. 1 genannten Daten insgesamt von einer allgemeinen Preissteigerung der Lebenshaltungskosten i.H.v. 13,4 % ausgegangen werden muss und die Betriebskosten für ein Betreuungsbüro sogar im Mittel um 19,3 % gestiegen sind.

Im Übrigen hat der BdB bereits in Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zur Vergütungserhöhung im Jahr 2019 darauf hingewiesen, dass für Vereinsbetreuer*innen anstatt der Gehaltsstufe S12 die Gehaltsstufe S14 angemessen wäre, da unter anderem die Entscheidung über die zwangsweise Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Gegenstand der Tätigkeit ist³.

Neben dieser eher grundsätzlichen Kritik am Referenzmodell eines angestellten Vereinsbetreuers gibt es auch innerhalb der mit Bezug auf dieses Modell angestellten Berechnungen einige erhebliche Schwächen.

Zugrunde gelegter Zeitraum

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst für den Zeitraum Juni 2023 – Dezember 2024, also für 19 Monate, berechnet und der dabei ermittelte Betrag von 7.414,- Euro auf die Jahre 2024 und 2025, also mit deutlicher Verzögerung und gestreckt auf 24 Monate verteilt. Die Folgen der Inflation sind besonders drastisch aber bereits seit 2022 als Folge des Ukrainekrieges zu spüren und bleiben auf diese Weise unberücksichtigt.

Allein die Berücksichtigung von fünf weiteren Monaten der Tarifsteigerung führt auf einen zusätzlich umzulegenden Betrag von 2.205,65 Euro (5 x 441,13 Euro) und damit zu einer Erhöhung der Monatspauschale um 2,22 Euro.

³ Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“, S. 5, https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verg%C3%Bctungserh%C3%B6hung__final_5.2.2019_.pdf

Werden zwei weitere Jahre (2024/25 = 24 Monate) berücksichtigt, so beträgt der Mehrbetrag 10.587,12 Euro (24 x 441,13 Euro), umgelegt auf die Jahre 2024/25 und 41,3 Betreuungen, wofür eine weitere Erhöhung der Monatspauschale um 10,68 Euro notwendig wäre.

Insgesamt wäre bei einer Berücksichtigung des vollen Zeitraums 2022 – 2025 (4 Jahre) eine Erhöhung der zusätzlichen Monatspauschale auf 20,40 Euro erforderlich, womit allein der Tarifabschluss für einen solchen Zeitraum abgebildet würde. Völlig unberücksichtigt bleiben dabei die nachstehenden Ausführungen.

Fehlende Regelung der Steuer- und Sozialabgabenbefreiung

Der im Rahmen der Tarifierhöhung des öffentlichen Dienstes gewährte Inflationsausgleich ist steuer- und abgabenfrei. Eine solche Regelung fehlt hier für die Ausgleichszahlung für Berufsbetreuer*innen. Der BdB fordert hier eine entsprechende Ergänzung des § 3 Nr. 11c EStG. Alternativ wären zumindest auf einen Anteil von 3.000,- Euro der o.g. 7.414,- Euro ein „Aufschlag“ zum Ausgleich der Steuern und Sozialabgaben einzukalkulieren. Der Gesetzgeber ging 2019 von AG-Bruttopersonalkosten von zusätzlich 25 % allein für die Sozialabgaben aus⁴.

Besonderheiten für Betreuungsvereine

Entsprechend den obigen Ausführungen zu selbstständigen Berufsbetreuer*innen ist eine direkte Bezugnahme auf den Inflationsausgleich für Angestellte auch in Bezug auf Betreuungsvereine nicht zielführend. Zunächst müsste - da die Zahlung an den Arbeitgeber erfolgt - bei der Berechnung von dem sogenannten Arbeitgeberbrutto (also unter Einberechnung der Lohnnebenkosten, wie v.a. den Sozialversicherungsbeiträgen) ausgegangen werden. Und selbst dann wären lediglich die durch die Tarifbindung verursachten Mehrkosten ausgeglichen, noch nicht die auch für Betreuungsvereine erheblich gestiegenen Betriebskosten.

Umlage auf die einzelne Betreuung

Der Ansatz, die jeweilige Zahlung an die Anzahl der geführten Betreuungen zu koppeln, ist aus Sicht des BdB sachgerecht, weil er im Regelfall zu gerechteren Ergebnissen führt als es eine pro-Kopf-Zahlung an jede*n Berufsbetreuer*in tun würde.

Dennoch sollte bedacht werden, dass gerade Berufsanfänger*innen - die naturgemäß zunächst noch wenige Betreuungen führen - schon erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind, weil sie bei geringerem Umsatz gerade aufgrund der in der Startphase erforderlichen Investitionen bereits hohe Betriebsausgaben haben und häufig vor Aufnahme der Tätigkeit einen Sachkundekurs finanzieren mussten. Diese Gruppe würde aber noch

⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/8694 Seite 17

weniger vom Inflationsausgleich in der vorgeschlagenen Form profitieren. Das könnte auf potenzielle Berufseinsteiger*innen abschreckend wirken.

Das vorgesehene Ende der Ausgleichszahlung mit Ablauf des Jahres 2025 lässt darauf hoffen, dass mit einer Neufassung des Vergütungsrechts zum 1.1.2026 gerechnet wird, da ja eine Überprüfung der Vergütungssituation (Evaluation) bis Ende 2024 vorgesehen ist. Entsprechende Hinweise auf die Evaluation, über die bis zum 31.12.2024 zu berichten ist, finden sich ja auch in der Begründung zum Gesetzestext. Es ist aber nicht selbstverständlich, dass über die erforderlichen Änderungen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Bundestages Mitte 2025 Einigkeit erzielt worden ist und die erhoffte Änderung dann tatsächlich in Kraft treten kann. Der BdB hat mehrfach darauf hingewiesen, dass hier dringender Bedarf für ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Konzept der Evaluation besteht und es auch bereits vor dem Ende der Evaluation Vorstellungen darüber geben sollte, wie eine Vergütungsanpassung im Laufe des Jahres 2025 realisiert werden kann.

Angesichts dieser letztendlich unzureichenden Ausgleichszahlungen befürchtet der BdB, dass sowohl selbstständigen Berufsbetreuer*innen als auch Betreuungsvereinen keine kostendeckende Refinanzierung ihrer Arbeit, erst recht keine leistungsgerechte, mehr möglich ist. Schließungen von Betreuungsvereinen und Aufgaben von Betreuungsbüros sind dem BdB in letzter Zeit vermehrt bekannt geworden. In dieser Situation müssten die Betreuungsbehörden als „Ausfallbürge“ die Betreuungen übernehmen, was zu einer erheblichen personellen und finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führen dürfte.

Im Ergebnis bleibt der BdB bei seiner Forderung, den Inflationsausgleich durch eine Erhöhung der Vergütung um 19,3 % zu gewährleisten. Bezogen auf die in der Untersuchung des IFB ermittelte durchschnittliche Vergütung je Betreuung in Höhe von 134,17 Euro wäre das ein Betrag von 25,89 Euro monatlich für jede Betreuung.

Hamburg, 24. Oktober 2023